

Lesefassung Promotionsordnung der TU Berlin

Stand: 05.02.2014

Bitte beachten Sie, dass es sich um die **nicht-amtliche Lesefassung** der Promotionsordnung vom 23. Oktober 2006 (AMBI. TU 6/2008, S. 106ff), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13. Januar 2010 (AMBI. TU 3/2011, S. 34) und Änderungssatzung vom 15. Januar 2014 (AMBI. TU 2/2014, S. 24ff) handelt.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) ¹Diese Promotionsordnung gilt für die Verleihung der akademischen Grade Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) und Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.) an der Technischen Universität Berlin. ²Die Zuständigkeiten der Fakultäten für die Vergabe der Doktorgrade sind in der Anlage festgelegt.

(2) Die Fakultäten können dem Akademischen Senat Vorschläge für die Verleihung eines Grades gemäß Absatz 1 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen unterbreiten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Grade dürfen für ein Fachgebiet jeweils nur einmal verliehen werden.

§ 2 Ziel und Inhalt der Promotion

(1) ¹Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Fähigkeit besitzt, einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. ²Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer schriftlichen Dissertation und durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Aussprache erbracht.

(2) ¹Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. ²Der Schwerpunkt der Dissertation liegt bei einer Promotion zur/zum Dr.-Ing. auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet, zur/zum Dr. rer. nat auf mathematischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet, zur/zum Dr. phil auf geistes- oder sozialwissenschaftlichem Gebiet und zur/zum Dr. rer. oec. auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet. ³Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ⁴Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ⁵In jedem Fall ist eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache erforderlich. ⁶Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor vertreten sein. ⁷Die Dissertation kann bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein.

(3) ¹Die Dissertation als wissenschaftliche Abhandlung kann aus einzelnen veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation). ²Diese müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist. ³Näheres zu Art und Anzahl der Arbeiten regeln Ausführungsvorschriften der Fakultäten.

(4) ¹Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autorschaft

entstanden sein. ²In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darstellen, dass sie oder er einen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat.

(5) In der wissenschaftlichen Aussprache soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den methodischen Ansatz der Dissertation und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen darlegen sowie zeigen, dass sie oder er die Problemstellungen und die Ergebnisse der Dissertation angemessen zu bewerten und in die zugehörige Fachdisziplin einzuordnen vermag.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur/ zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. phil. einen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. oec. einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss. ²Wenn die angestrebte Promotion nicht dem Hochschulabschluss entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen.

(2) ¹Wissenschaftlich besonders befähigte Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades nach Absatz 1 im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. ²Die besondere wissenschaftliche Befähigung wird nachgewiesen

1. durch das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie durch eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle oder
2. durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen wird.

³Von den Feststellungsprüfungen nach Satz 2 Nummer 1 wird mindestens eine nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen. ⁴In der/den Feststellungsprüfung/en wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zu fordernden wissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten besitzt. ⁵Weitere Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. ⁶Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann für Inhalt, Form und Durchführung der Feststellungsprüfung Ausführungsbestimmungen erlassen. ⁷Ein erfolgloser Versuch der Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin.

(3) ¹Ist das Hochschulstudium an einer Fachhochschule erfolgt und mit einem Diplom abgeschlossen worden, ist zusätzlich die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Promotionsabsicht nach § 4 durch einen überdurchschnittlichen Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut) und das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen entsprechend den Regelungen in Absatz 2.

(4) ¹Ist das Hochschulstudium im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei dem Präsidium der

Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss nach Absatz 1 anerkennen. ²Sofern der Fakultätsrat die Gleichwertigkeit nicht anerkennt, sind zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu verlangen oder der Antrag abzulehnen.

(5) Die in Absatz 2 bis 4 verlangten zusätzlichen Leistungen sind vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(6) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Fakultätsrat zu versagen, wenn die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule mit nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 4 Anmeldung der Promotionsabsicht

(1) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll die Absicht zu promovieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt der gewählten Fakultät durch eine schriftliche Anmeldung bekannt geben. ²Der Anmeldung beizufügen sind eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas, Arbeits- und Zeitplans sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-3, bei Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Diplomabschluss die Diplomarbeit sowie etwaige weitere wissenschaftliche Arbeiten. ³Wird die Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder einen promovierten Nachwuchsgruppenleiter betreut, so ist deren oder dessen Betreuungszusage vorzulegen. ⁴Darüber hinaus soll eine Promotionsvereinbarung entsprechend der jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Betreuerin oder dem Betreuer oder den Betreuerinnen oder Betreuern abgeschlossen werden. ⁵Die genannten Regelungen werden durch das für die Promotionsordnung zuständige Gremium der Technischen Universität Berlin erlassen. ⁶Die Dekanin oder der Dekan prüft die Anmeldung und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Annahme sowie mögliche Auflagen oder die Ablehnung nach Absatz 3 schriftlich mit.

(2) ¹Im Falle der Annahme der Anmeldung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf angemessene Unterstützung ihrer oder seiner Arbeit durch die Fakultät im Rahmen der dieser zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel. ²Ein Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz in der Universität besteht nicht. ³Hat die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder sein Einverständnis erklärt, ist sie oder er zur Beratung verpflichtet, sofern sie oder er nicht triftige Gründe für die Beendigung der Betreuung beim Fakultätsrat geltend machen kann.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann die Anmeldung nur zurückweisen, wenn

1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teiles des beabsichtigten Dissertationsthemas nicht durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor in der Fakultät vertreten ist,
2. die Arbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel oder vom Thema her nicht durchführbar erscheint oder
3. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind.

²Diese Zurückweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen. § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Mit der Anmeldung der Promotionsabsicht wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Doktorandin oder Doktorand. ²Soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin besteht, hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 25 Abs. 2 BerlHG an der Technischen Universität Berlin zu immatrikulieren.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. ²Ein Promotionsantrag ist auch dann zulässig, wenn die Promotionsabsicht nicht vorher gemäß § 4 Abs. 1 angemeldet oder wenn die Anmeldung vom Fakultätsrat zurückgewiesen worden ist. ³Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. Unterlagen zu § 3,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. vier Ausfertigungen der Dissertation in ausgedruckter Form und eine elektronische Version der Dissertation als pdf-Datei. Sofern mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter vorgesehen sind, muss die entsprechende Anzahl von Exemplaren eingereicht werden,
5. Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon vorveröffentlicht worden sind, eine Liste dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar. Für Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden sind (Co-Autorenschaft), eine Liste mit deren Namen und eine Darstellung des Eigenanteils gemäß § 2 Abs. 4.
6. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, die benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind und bei Fällen von Co-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils gemäß 5. zutreffend ist.
7. eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig die Promotionsabsicht gemäß § 4 oder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3).

(2) Dem Antrag kann ein Vorschlag für Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation beigelegt werden, deren Wahl zu begründen ist.

(3) Der Promotionsantrag und die Unterlagen verbleiben längstens für 10 Jahre bei der Fakultät; nach dieser Frist werden sie dem Universitätsarchiv übergeben.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Bei erfüllten Voraussetzungen ist der Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. ³Im Falle der Ablehnung durch den Fakultätsrat ist gemäß § 11 Abs. 4 zu verfahren.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die weiteren Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mitglieder der Fakultät sind, haben das Recht, in die eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er einen Promotionsausschuss. ²Dieser besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wobei mindestens eine oder einer nicht der Technischen Universität Berlin angehören soll. ³Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf zugleich Co-Autorin oder Co-Autor von Forschungsergebnissen oder Arbeiten sein, die Teil der Dissertation sind. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen können zwei Gutachterinnen oder Gutachter Co-Autorinnen oder Co-Autoren sein, dann ist mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät sein. ²Auf Beschluss der Fakultät können in besonders begründeten Fällen dauerhaft hauptberuflich an der Technischen Universität beschäftigte Personen, denen eine außerplanmäßige Professur verliehen wurde, Dissertationen wie hauptamtliche Professorinnen oder Professoren begutachten. ³Sofern bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 eine Professorin zur Betreuerin oder ein Professor zum Betreuer bestellt wurde, erfüllt sie oder er auch nach der Pensionierung oder Emeritierung die Anforderungen des Satzes 1. ⁴Die weiteren Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete oder in Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät sein. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter können auch Professorinnen oder Professoren einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin sein oder einer anderen Universität angehören. ⁶Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann in besonders zu begründenden Fällen auch aus dem Kreis anderer promovierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gewählt werden.

(5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr oder ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses mit.

(6) ¹Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller. ²Die Ablehnung ist vom Fakultätsrat schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt das Präsidium.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann, und beurteilen sie dabei in schriftlichen Gutachten mit

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend oder
nicht ausreichend.

²Die Gutachterinnen und Gutachter sollen der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre etwaigen Einwände vor der Erstellung ihrer Gutachten zur Kenntnis bringen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu Ergänzungen oder kleineren Änderungen der Dissertation zu geben.

(2) ¹Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens oder nach Abgabe der geänderten Fassung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät vorgelegt werden. ²Kopien der Gutachten werden der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan übermittelt. Fristüberschreitungen sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu begründen.

(3) Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation positiv, schlägt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens vor.

(4) ¹Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht ausreichend, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren wird eingestellt. ²Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid über die Einstellung des Promotionsverfahrens (entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 1). ³Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin nicht mehr als Promotionsarbeit vorgelegt werden.

(5) ¹Beurteilt genau die Hälfte der Gutachterinnen oder der Gutachter die Dissertation mit nicht ausreichend, so ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer anderen Universität sein soll, zu bestellen. ²Über die Weiterführung oder die Einstellung des Promotionsverfahrens entscheidet sodann die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 8 Wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der wissenschaftlichen Aussprache. ²Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder des Promotionsausschusses, die weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Doktorandin oder den Doktoranden,
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind, die Mitglieder des Präsidiums und
- c) auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters, der Doktorandin oder des Doktoranden oder eines Mitglieds des Fakultätsrates weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein müssen.

²Die Dissertation liegt für die in Satz 2 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache in der Fakultätsverwaltung aus. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder des Fakultätsrates können die Gutachten nach § 7 einsehen. ³Die Dekanin oder der Dekan kann den unter Satz 2 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(2) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich und findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; Ausnahmen können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. ²Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. ³Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen und Doktoranden ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation in der Regel von etwa 30 Minuten und einer daran anschließenden Diskussion mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Fachdisziplin der Dissertation. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses können die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die Diskussion Fragen zum Gegenstand der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden stellen.

³Die Diskussion dauert in der Regel eine Stunde. ⁴Die wissenschaftliche Aussprache dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(4) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

bestanden hat oder ob die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden kann. ²Außerdem fasst der Promotionsausschuss die Urteile der Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

zusammen. ³Aufgrund der gemeinsamen Urteile über die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren insgesamt

mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude),
sehr gut bestanden (oder magna cum laude),
gut bestanden (oder cum laude),
oder bestanden (oder rite)

ist. ⁴Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.

(5) ¹Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache,
- Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Promotionsausschusses,
- Urteil über die Dissertation,
- Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache,
- Gesamturteil,
- Bemerkungen zur Veröffentlichung und die
- Anwesenheitsliste.

²Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen oder Gutachtern unterzeichnet.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Ergebnis unverzüglich der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und stellt ihr oder ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Stilistische oder kleinere sachliche Änderungen der Dissertation können im Einvernehmen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem

Promotionsausschuss vereinbart werden. ³Die Dekanin oder der Dekan wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat im öffentlichen Teil seiner nächsten Sitzung ohne Bekanntgabe der Note über die Promotion.

(7) Kann die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden, so kann diese spätestens nach 12 Monaten einmal wiederholt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.

(8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach nicht bestandener wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder hat sie oder er die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird entsprechend benachrichtigt. Für die Bescheiderteilung gilt § 11 Abs. 4.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation innerhalb von zwölf Monaten nach der wissenschaftlichen Aussprache in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auf begründeten Antrag bei der Fakultät ist eine Verlängerung der Frist möglich.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser die vom Promotionsausschuss genehmigte Fassung zum Zweck der Verbreitung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat. ²Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Als Abgabeformen sind zugelassen:

1. ein gedrucktes und dauerhaft haltbar gebundenes Exemplar zusammen mit der identischen elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen müssen oder
2. fünfzehn dauerhaft haltbar gebundene Exemplare im Dissertationsdruck oder
3. bei Monographien drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist und im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Technischen Universität Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird.

(3) ¹Den in der Universitätsbibliothek abzugebenden Exemplaren ist jeweils ein nach den Vorgaben der Universität zu gestaltendes Dissertationstitelblatt beizufügen. ²Ein Muster des Dissertationstitelblattes liegt in der Universitätsbibliothek vor.

(4) Außerdem ist der Universitätsbibliothek auf elektronischem Weg die Zusammenfassung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 zum Zweck der Verbreitung in bibliographischen Datenbanken zu übertragen.

§ 10 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Dokumentation nach § 9 erstellt und bei der Universitätsbibliothek eingereicht hat.

(2) Die zweisprachige Urkunde (deutsch/englisch) enthält Thema, Gesamturteil des Promotionsverfahrens, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache, die Unterschriften und das Datum der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den jeweils verliehenen Grad zu führen.

(4) In der Fakultätsverwaltung ist eine Liste oder Kartei über die Promotionsanmeldungen, die gestellten Promotionsanträge und die abgeschlossenen Promotionen zu führen.

§ 11 Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages kann die Fakultät nur entsprechen, solange kein schriftliches Gutachten abgegeben wurde.

(2) ¹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung der Dekanin oder des Dekans nachzukommen oder wenn sie oder er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne einen solchen als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von zwölf Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Fakultätsrats eingestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, dass sie oder er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet.

(3) ¹Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat nachdem er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit gegeben hat, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, ob das Promotionsverfahren fortgesetzt wird. ²Bestehen Zweifel an der Begründetheit der Vorwürfe, wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt.

(4) ¹Bescheide, mit denen die Einstellung des Promotionsverfahrens mitgeteilt wird, sind von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Das Präsidium ist zu benachrichtigen.

§ 12 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) ¹Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, in der zu regeln ist, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. ²In der Vereinbarung kann im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) ¹Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist eine schriftliche Zusammenfassung in deutscher Sprache zu erbringen. ²Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen und Gutachtern eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades von der Universität oder vergleichbarer Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt.

§ 13 Ehrenpromotionen

(1) ¹Die Technische Universität Berlin kann auf Antrag einer Fakultät durch Beschluss des Akademischen Senats die akademischen Würden „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.), „Doktorin oder Doktor der Philosophie honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) und „Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. oec. h. c.) als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Gebiet verleihen. ²Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Berlin sein.

(2) Die Beschlussfassung im Fakultätsrat erfordert zwei Lesungen. Beide Abstimmungen sind geheim.

(3) Der Akademische Senat muss ebenfalls über die Ehrenpromotion beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

(4) Eine weitere Verleihung der akademischen Ehrenwürde gem. Absatz 1 ist nur möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

(6) Alle deutschsprachigen Hochschulen werden durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin von der Verleihung dieser Würde informiert.

§ 14 Entziehung des Doktorgrads

(1) Die Entziehung der akademischen Grade gem. § 1 erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Präsidium der Technischen Universität Berlin teilt die Entziehung allen deutschsprachigen Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin mit.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Entziehung von Ehrenwürden.

§ 15 Übergangsregelungen

¹Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher geltenden Ordnungen abgeschlossen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme der Promotionsabsicht gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach den bisher für sie gültigen Ordnungen ihre Promotion abschließen. ²Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unwiderruflich zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, bis auf den Wirkungsbereich des § 15, die Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Ingenieurwissenschaften in der Neufassung vom 31. März 1996 (AMBI. TU Nr. 91996, zuletzt geändert am 29. November 2000 (AMBI. TU 2001 S. 113)), die Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin in der Neufassung vom 8. Oktober 1993 (AMBI. TU Nr. 2 vom 28. Februar 1994), zuletzt geändert am 29. November 2000 (AMBI. TU 2001 S. 111)), die Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie in der Neufassung vom 9. Juli 1996 (AMBI. TU Nr. 6 vom 2. September 1996), zuletzt geändert am 14. Juni 2000 (AMBI. TU 2001 S. 115) und die Ordnung der Fachbereiche Wirtschaft und Management sowie Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften vom 11. Mai und 29. Juni 1988 (AMBI. TU S. 141), zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBI. TU 2002 S. 82) außer Kraft.

Anlage zur Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin

Zuständigkeiten der Fakultäten für die Vergabe der Promotionsgrade:

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften“ wird von den Fakultäten II, III, IV, V, VI und VII vergeben.

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften“ wird von den Fakultäten I, II, III, IV, V, VI und VII vergeben.

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Philosophie“ wird von den Fakultäten I, V und VI vergeben.

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ wird von den Fakultäten VI und VII vergeben.